

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
1	Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Genthin Stellungnahme vom 11.12.2019 Eingang: 11.12.2019	Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.	Keine Einwendungen
2	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 12.12.2019 Eingang: 12.12.2019	Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in der nächsten Zeit geplant sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	GDMcom GmbH Stellungnahme vom 13.12.2019 Eingang: 13.12.2019	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, der Ferngas Netzgesellschaft mbH, der VNG Gasspeicher GmbH und der Erdgasspeicher Peissen GmbH. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig, also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn, eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine von der GDMcom zu verwaltenden Anlagen der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG. Weitere Auskünfte sind über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) einzuholen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für eine Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
4	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Stellungnahme vom 13.12.2019 Eingang: 13.12.2019	In Rücksprache mit der obersten Landesentwicklungsbehörde, Referat 24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist eine Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Stellungnahme vom 16.12.2019 Eingang: 18.12.2019	Das Plangebiet „Neue Häuser“ in Schlagenthin liegt an keiner Straße die von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) verwaltet wird und soll über keine solche Straße direkt oder indirekt erschlossen werden. Damit werden die Belange, die unsere Behörde zu vertreten hat, nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Unterhaltungsverband „Stemme/ Fiener Bruch“ Stellungnahme vom 16.12.2019 Eingang: 18.12.2019	Der UHV „Stemme/ Fiener Bruch“ ist bezüglich des B-Planes „Neue Häuser“ i OT Schlagenthin der Einheitsgemeinde nicht betroffen und hat daher keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 13.12.2019 Eingang: 18.12.2019	Gegen die Planung und Durchführung des Vorhabens bestehen seitens des LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgendem Punkt betroffen: Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplans der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. <u>Hinweis</u> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung der Planunterlagen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gemäß § 1 PlanzV im Rahmen dieser Stellungnahme <u>nicht geprüft</u> wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Exemplar an den Gutachterausschuss übergeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		Liegenschaftskataster erteilt.	
8	Landesbetrieb für Hochwasserschutz Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 12.12.2019 Eingang: 18.12.2019	Gegen des B-Plan besteht aus Sicht des LHW, Flussbereich Genthin keine Bedenken. Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 407 Stellungnahme vom 23.12.2019 Eingang: 23.12.2019	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den benannten B-Plan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Jerichower Land wurde am verfahren beteiligt. Der Hinweis findet Berücksichtigung.
10	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 305 Stellungnahme vom 07.01.2020 Eingang: 07.01.2020	Bauplanungsrechtliche Hinweise: Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes „Neue Häuser“ der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow OT Schlagenthin befindet sich in Aufstellung. Der B-Plan sieht in seinem Geltungsbereich zur Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO vor. Weiter sind keine Festsetzungen hinsichtlich der Art getroffen. Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO dienen vorwiegend dem Wohnen. Diese Gebietsfestsetzung entspricht der Zielsetzung im Plangebiet überwiegend Wohnnutzungen einzuordnen.	Sachlich richtig. Sachlich richtig. Sachlich richtig.

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 5 BauNVO müssen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Diese Nutzungen sind auf Grundlage § 1 Absatz 6 BauNVO von der Zulässigkeit auszuschließen, sie sind auch im weitesten Wortsinnverständnis nicht vom Tatbestandsmerkmal „Wohnnutzungen“ gedeckt.</p> <p>Sie dienen nicht dem Wohnen und können entsprechend der Kommentierung zum BauGB (siehe Bügelmann § 13 b BauGB Rn. 15) nicht im Verfahren nach § 13 b BauGB zugelassen werden. (siehe auch bayrischer Gerichtshof, Beschluss vom 09.05.2018, Az. 2 NE 17.2528)</p> <p>Um Kenntnisnahme und Beachtung der bauplanungsrechtlichen Hinweise im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Alle im § 4 Absatz 3 Nr. 1-5 werden im B-Plan ausgeschlossen.</p> <p>Die bauplanungsrechtlichen Hinweise finden Beachtung und Berücksichtigung.</p>
11	<p>Amt Wusterwitz Stellungnahme vom 12.12.2019 Eingang: 08.01.2020</p>	<p>Belange der Gemeinden des Amtes Wusterwitz stehen der Planung nicht entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 17.12.2019 Eingang: 08.01.2020</p>	<p>Im Bereich des Vorhabens sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen.“ Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem LA für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14 Absatz 2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen,</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		insbesondere dessen § 14 Absatz 9.	
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 17.12.2019 Eingang: 08.01.2020	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Planunterlagen sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.</p> <p>Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur die Versorgung realisiert werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle.</p> <p>Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.</p> <p>Folgender fachlicher Hinweis ist in die Begründung des B-Planes aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Sollten bisherige Verkehrsflächen, in denen sich Telekommunikationslinien befinden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung stehen oder Flächen zur Grundstücksversorgung genutzt werden, die nicht öffentlich gewidmet werden, bitten wir, für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		persönlichen Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, zu veranlassen.	
14	Stadt Tangerhütte Stellungnahme vom 19.12.2019 Eingang: 08.01.2020	Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 11.12.2019 Eingang: 09.01.2020	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG LSA festgestellt, dass der vorgesehene vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Neue Häuser“ mit der hiermit insbesondere verfolgten Zielstellung, innerhalb seines ca. 1 ha großen räumlichen Geltungsbereiches ein Allgemeines Wohngebiet (zur Bestandssicherung) festzusetzen, nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 (2) LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen Stellungnahme vom 23.12.2019 Eingang: 09.01.2020	<p>Das Aufstellungsverfahren für den B-Plan wird nach §13 b BauGB geführt.</p> <p>Laut der textlichen Festsetzung Nr. 1 zur Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO vorgesehen, in dem auch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO zulässig sein sollen. Dies entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung zum sachlichen Anwendungsbereich „Wohnnutzung“ des §13 b BauGB.</p>	<p>Sachlich richtig.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Eine Anpassung der textlichen Festsetzung wird vorgenommen, dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 nicht zulässig sind.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Aufstellung eines B-Planes auf Grundlage von §13 b BauGB, ist nur für Planungen möglich, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.</p> <p>Soweit es hier um „Wohnnutzungen“ geht, hat der VGH München mit seinem Beschluss vom 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382 (juris) entschieden, dass die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes bei Anwendung des §13 b BauGB nur möglich sei, wenn die Gemeinde gemäß § 1 Absatz 5 BauNVO alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausschließt. Diese Nutzungen seien auch im weitesten Wortsinnverständnis nicht vom Tatbestandsmerkmal der „Wohnnutzung“ gedeckt.</p> <p>Der Hinweis in der Bekanntmachung vom 29.11.2019, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage. Die Präklusion gemäß § 47 Abs. 2a wurde bereits im Juni 2017 aufgehoben.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich laut dem Urteil des OVG NRW vom 09.09.2019-10 D 36/17.NE-Rn. 36-42 (juris), um eine Einschränkung, die geeignet ist, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. Es handelt sich hierbei um einen beachtlichen Bekanntmachungsfehler.</p> <p><u>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. September 2019-10 D 36/17.NE-Rn. 36-42, juris</u></p> <p>„Die öffentliche Bekanntmachung darf keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die Bekanntmachung wird berichtigt und erneut durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Bekanntmachung wird der entsprechende Passus nicht mehr veröffentlicht.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Mai 2013 -4 BN 28.13-, juris So war es aber hier. Die Bekanntmachung enthielt mit dem Zusatz, dass Stellungnahmen bei der Antragsgegnerin schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden könnten, eine Formulierung, die geeignet war, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. § 3 Absatz 2 BauGB schreibt diese Form nicht vor, so dass zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist. Die ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. Beschluss vom 28. Januar 1997-4 NB 39.36-juris, wonach die Formulierung, Bedenken und Anregungen könnten „schriftlich oder zur Niederschrift“ vorgetragen werden, nicht dem Gesetz widerspreche, weil es notwendig sei, dass die Argumente, die für oder gegen eine Überarbeitung der Bauleitplanung sprächen, schriftlich niedergelegt würden, dürften der Abgrenzung zu lediglich mündlich vorgetragenen Argumenten im Blick gehabt haben und erscheint angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege und des Umstandes, dass die ausgelegten Unterlagen auch im Internet eingesehen werden können, überholt.</p>	
17	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Stellungnahme vom 14.01.2019 Eingang: 14.01.2020 elektronisch 16.01.2020 per Post</p>	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB LSA für den Planungsbereich nicht vor.</p> <p><u>Geologie</u> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Suberosion bedingte Beeinträchtigungen der</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>den Bereich der Stadt Jerichow ist der Landkreis Jerichower Land die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA.</p> <p>Soll ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m Abs. 10 DenkmSchG LSA vorher beim Referat Denkmalschutz, UNESCO-Welterbe zu beantragen</p> <p>Neben dem oben angeführten Trägererlass sind auch gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Um Beachtung der Stellungnahme und Berücksichtigung der denkmalfachlichen Aussagen wird gebeten.</p> <p>Bei Änderungen ist eine erneute Beteiligung des Referates Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
21	<p>Landkreis Jerichower Land Stellungnahme Januar 2020 Eingang: 17.01.2020</p>	<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGb wird als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land abgegeben:</p> <p>Mit der Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Die Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen wie folgt:</p>	

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Fachbereich Bau</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p>Gegenstand eines vorhabenbezogenen B-Planes ist die Errichtung eines oder mehrerer konkreter Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB, wobei eine gewisse Bandbreite an Nutzungsmöglichkeiten vorgesehen werden darf. B-Pläne auf der Grundlage des §12 BauGB bestehen aus drei Elementen: dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Durchführungsvertrag und dem vorhabenbezogenen B-Plan. Zentrales Regelungsinstrument des vorhabenbezogenen B-Planes ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Er wird damit Bestandteil des vorhabenbezogenen B-Planes. Das Vorliegen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes ist Wirksamkeitsvoraussetzung für einen vorhabenbezogenen B-Plan.</p> <p>Da der VEP als möglicher alleiniger Inhalt des B-Planes die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben begründet und damit die Rechtswirkungen des §30 Abs. 2 BauGB entfaltet, muss die Regelungsdichte der Aussagen eines VEP derjenigen eines qualifizierten B-Planes entsprechen. Der VEP muss also folgenden Mindestinhalt haben: Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen, die öffentlichen Verkehrsflächen, bauleitplanerische Festsetzungen für das oder die Vorhaben, die konkrete Beschreibung der Erschließung und Aussagen über den Geltungsbereich. Um nicht bei Änderungen der Bauvorhaben den B-Plan ändern zu müssen, können wie in der vorliegenden Planung, Nutzungen allgemein festgesetzt werden. Dann ist aber auch gemäß § 12 Abs. 3a BauGB unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.</p> <p>Der Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB ist ein besonderer städtebaulicher Vertrag nach § 11 Abs. 1</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>BauGB. In diesem vertrag verpflichtet sich ein Investor gegenüber der Gemeinde, im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP), ein bestimmtes oder ein bestimmbares Vorhaben, für das durch den VEP das Baurecht geschaffen wird, innerhalb einer bestimmten Frist zu errichten und außerdem die hierfür erforderlichen Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise zu tragen.</p> <p>Die vorliegende Planung erfüllt die oben genannten Anforderungen nicht, da ihr ein konkretes Vorhaben nicht zu entnehmen ist und auch entspricht die Regelungsdichte nicht der eines qualifizierten B-Planes. Auch der vorhabenbezogenen B-Plan ist zu begründen, § 9 BauGB gilt auch hier. In der Begründung sind die städtebauliche Rechtfertigung und auch die Begründung für die Frage, warum das Verfahren des vorhabenbezogenen B-Planes gewählt ist, aufzuführen.</p> <p>§ 30 Abs. 1 BauGB sagt aus, dass ein Vorhaben im Geltungsbereich eines B-Planes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig ist, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Geltungsbereich eines B-Planes, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 des § 30 BauGB nicht erfüllt (einfacher B-Plan), richtet sich gemäß § 30 Abs. 3 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf wurden keine Festsetzungen über die überbaubaren Grundstücksflächen getroffen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird nach § 23 BauNVO durch Baulinien (auf ihnen muss gebaut werden), Baugrenzen (bis zu ihnen darf gebaut werden) und/oder Bebauungstiefen festgesetzt. Somit handelt es sich bei dem vorliegenden Entwurf um einen einfachen B-Plan. Damit richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben, bis auf die im einfachen B-Plan</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der vorzeitige vorhabenbezogene B-Plan wird als einfacher Bebauungsplan fortgeführt.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die Planunterlagen werden ergänzt, so dass der B-Plan die Voraussetzungen des § 30 BauGB erfüllt.</p> <p>Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen werden ergänzt. Im konkreten Fall wird eine Baugrenze ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>getroffenen Festsetzungen, im Übrigen nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB. Die Grenze des Innenbereichs ist damit in diesem Entwurf nicht neu geregelt und die auf dem FLS 36 errichtete Garage weiterhin dem Außenbereich zuzuordnen. Die Festsetzung einer Baugrenze oder von Bebauungstiefen sind somit erforderlich.</p> <p>§ 13a und 13b BauGB enthalten materiell-rechtliche Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das beschleunigte Verfahren mit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen angewendet werden kann. Insofern ist in der Begründung auch darauf einzugehen, inwieweit diese einzelnen Voraussetzungen überhaupt erfüllt sind.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf wurde ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Gemäß dem Beschluss vom 9.05.2018, Az. 2 NE 17.2528 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in der verfahrensgegenständlichen Fassung des B-Planes, die keine allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen insbesondere im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausschließt, die Voraussetzung der Zulässigkeit von „Wohnnutzung“ nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO sein, wobei der Senat diese Aussage aber zugleich dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung unterstellt, indem er ausführt, dass grundsätzlich andere als reine Wohnnutzungen oder wohnähnliche Nutzungen auch aus Sicht des 2. Senats möglich sind, sofern sie sich mit dem Ausnahmecharakter des Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL vereinbaren lassen und ein Berechtigungspotential hinsichtlich der Umweltbelange möglichst gering bleibt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der 15. Senat des BayVGH in seiner Entscheidung vom 04. Mai 2018 – AZ. 15NE.18382- einen weitergehenden Ausschluss von Nutzungen fordert, die im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zugelassen werden können, denn er führt dazu Folgendes aus: Soweit § 13 b BauGB überhaupt die Möglichkeit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im beschleunigten</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung wird vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden durch eine entsprechende textliche Festsetzung im B-Plan ausgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>verfahren eröffnen sollte, ist die Gemeinde in diesem Fall zumindest gehalten über § 1 Abs. 5 BauNVO diejenigen Nutzungen auszuschließen, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden können.</p> <p>Soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, so ergibt sich aus dem vorgenannten, dass mindestens die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen, auszuschließen sind.</p> <p>In der Bekanntmachung Nr. 18 vom 29.11.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land erfolgte der Hinweis auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-richtlinie 2003/35/EG vom 28.05.2017 hat § 47 Abs. 2a VwGO aufgehoben. Die Normenkontrolle eines Bürgers gegen eine Satzung ist nicht mehr unzulässig, nur weil er im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen geltend gemacht hat. Mit Fortfall der Präklusion nach § 47 Abs. 2a VwGO entfällt auch die entsprechende Hinweispflicht in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung. Es bleibt aber bei der sonstigen Hinweispflicht nach § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB.</p> <p>Bei der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 b BauGB gilt § 13a entsprechend für B-Pläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m². Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung im beschleunigten Verfahren unter anderem ortsüblich bekannt zu machen, dass der B-Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.</p> <p>Abweichend dazu steht in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes „Neue Häuser“ der Stadt Jerichow Ortschaft Schlagenthin im Amtsblatt des LK</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wird wiederholt und eine 2. Auslegung vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Bekanntmachung wird der Passus bzw. der Hinweis auf § 47 Abs. 2a VwGO gestrichen.</p> <p>Die Hinweise werden bei der erneuten Bekanntmachung berücksichtigt.</p> <p>Bezogen auf den angegebenen Link zur Veröffentlichung im Internet wird mit der erneuten Bekanntmachung berichtigt.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>JL Nr. 28 vom 29.11.2019. dass die Aufstellung im vereinfachten Verfahren erfolgt. Auch der Bekanntmachung über die Aufstellung des vorgenannten Planverfahrens im selben Amtsblatt ist nicht zu entnehmen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren erfolgen soll.</p> <p>Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. In der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung im Amtsblatt des LK JL Nr. 28 vom 29.11.2019 wurde zur Veröffentlichung der o.g. Planung der Link www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen angegeben. Dieser Entwurf befindet sich jedoch nicht unter dem angegebenen Link sondern unter dem Link https://www.stadt-jerichow.de/seite/362037/bauleitplanung.html. Auch sind neben dem Entwurf mit seiner Begründung noch der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in das Internet einzustellen.</p> <p>Weiterhin weisen Sie in der Bekanntmachung darauf hin, dass Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes „Neue Häuser“ Ortsteil Schlagenthin, schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden können. Hierbei handelt es sich laut dem Urteil des OVG NRW vom 09.09.2019 – 10D 36/17.NE-Rn. 36-42 Quris), um eine Einschränkung, die geeignet ist, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail wäre nach dem Bekanntmachungstext nicht zulässig. Es handelt sich hierbei um einen beachtlichen Bekanntmachungsfehler.</p> <p>In der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sollte ein Lageplan zur Gewährleistung der Anstoßfunktion beigefügt werden. Der Geltungsbereich</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis findet in der erneuten Bekanntmachung Berücksichtigung.</p> <p>Ein entsprechender Lageplan wird beigefügt.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>muss genau bezeichnet sein und möglichst ein Lageplan mit Straßenbezeichnungen beigefügt werden.</p> <p><u>Untere Landesverwaltungsbehörde</u></p> <p>Die vorliegende Maßnahme ist gemäß Pkt. 3.3 Buchstabe m) i.V.m. Anlage 2 Runderlass des MLV vom 01.11.2018-24-200002-01 nicht raumbedeutsam. Eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA ist somit nicht erforderlich.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz/Brandschutzdienststelle</u></p> <p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle Bestehen gegen den vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plan keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o.g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Bodendenkmalschutz</u></p> <p>Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmälern ist das LA für Denkmalschutz und Archäologie ebenfalls als Träger öffentlicher Belange zuständig, da die Untere Denkmalschutzbehörde des LK JL für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt.</p>	<p>Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p>Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p>Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. LA wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Das LA für Denkmalschutz und Archäologie wurde am Verfahren beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Vorsorglich wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gem. § 14 (1+2) DenkmSchG LSA der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde LK JL anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.</p> <p>Fachbereich Umwelt</p> <p><u>Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde</u></p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Gemäß §§ 1 und 50 BImSchG sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u.a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der zukünftigen Nutzung bestehen für den vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plan „Neue Häuser“ keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 3 Abs. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der o.g. Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu befürchten.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird im B-Plan ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Sachgebiet Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p> <p><u>Sachgebiet Wasserbehörde</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bereich der o.g. Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastenverdachts- oder Altlastflächen. 2. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z.B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z.B. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden. 	<p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Fachbereich Ordnung</p> <p><u>Sachgebiet Straßenverkehr / Verkehrsregelungen</u></p> <p>Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.</p> <p><u>Sachgebiet allgemeine Ordnungsaufgaben</u></p> <p>Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p> <p>Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.</p> <p><u>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Entgegen dem Entwurf des B-Planes Textteil Teil B Pkt. 6.4 (Seite 17) erfolgt die Erschließung des räumlichen Geltungsbereiches (Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung sowie Stromversorgung) über die</p>	<p>Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Kreisstraße K 1202 (Gemarkung Schlagenthin, F 6, FLS 28.</p> <p>Planungen, Vorhaben und Belange des Sachgebietes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreis Jerichower Land werden nicht berührt.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechen den Rechtsvorschriften.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung Forsten Altmark Stellungnahme vom 17.01.2020 Eingang: 20.01.2020 elektronisch</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im NO des geplanten Gebietes in ca. 500 m Abstand eine Rinderanlage befindet. Hier wird Rinderzucht und ggf. auch noch Milchproduktion betrieben.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob der Richtlinienabstand (TA-Luft, GIRL) zwischen der vorhandenen Tierhaltungsanlage und dem auszuweisenden Allgemeinen Wohngebiet ausreicht, damit Nachteile für den/ die Tierhaltungsbetrieb/e (u.a. die Möglichkeit von zukünftig notwendig werdenden baulichen Investitionen oder Änderungen des Tierbestandes) und Konflikte durch die zu erwartende Geruchsbelästigung des Tierhaltungsbetriebes bezüglich der schon vorhandenen Wohnbebauung vermieden werden.</p> <p>Auch wenn die Wohnhäuser bereits vorhanden sind, wird durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ein höherer Anspruch an eine immissionsarme Wohngegend gestellt. Soweit die Richtlinienabstände nicht eingehalten werden können, ist die Ausweisung einer anderen Art des Baugebietes (Dorfgebiet, Mischgebiet) sinnvoll.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Standort handelt es sich über ein seit vielen Jahren vorhandenen Gebäudebestand. Die Errichtung neuer Wohnhäuser ist nicht geplant. Die Ausweisung erfolgte anhand des sich darstellenden Bestandes. Sie erfolgte in Abstimmung mit dem Landkreis Jerichower Land. Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben erhoben. In der Stellungnahme heißt es wie folgt: Gemäß §§ 1 und 50 BImSchG sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u.a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der zukünftigen Nutzung bestehen für den vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plan „Neue Häuser“ keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 3 Abs. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der o.g. Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu befürchten.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
23	Gemeinde Milower Land Stellungnahme vom 15.01.2020 Eingang: 20.01.2020	Die Belange der Gemeinde Milower Land werden nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken. Hinweise und Anregungen werden nicht gegeben.	Keine Hinweise und Bedenken.
24	Landesverwaltungsamt Referat Wasser Stellungnahme vom 20.01.2020 Eingang: 20.01.2020 elektronisch	Es sind keine Belange des Referates Wasser betroffen.	Keine Hinweise und Bedenken.

Hohenberg-Krusemark, den 05.02.2020